

Eintragung

Postzahl

1

Das Eigentumsvorrecht wird:

insoweit erloschen für die jeweiligen Grundstücke

- a) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 68<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 162 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.
- b) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 96<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 147 zu sechs fünf und fünfzigstel 1.6  
55.
- c) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 99<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 151 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.
- d) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 102<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Einl. Rp. 158 zu drei fünf und fünfzigstel 1.3  
55.
- e) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 104<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 157 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.
- f) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 106<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 161 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.
- g) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 108<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 143 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.
- h) Das Grundbuchsvermerk in Einl. Zl. 113<sup>II</sup> des Grundbuchs für die Grundstücke  
Rp. 160 zu vier fünf und fünfzigstel 1.4  
55.

13

27. Febr 1968 - 265.

auf Grund des nk. Regulierungsplanes des Landes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde i. V. Instanz vom 9.1.1968, id. V. Bl - 1646/13 wird das Eigentumsrecht für die

Agrargemeinschaft oberhöfen

bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachfolgender Stammsitzliegenschaften zu nachfolgenden Anteilrechten und zwar:

- a) E. Zl. 68  $\bar{5}$  dieses Hauptbuches zu 4 Anteilrechten ✓
- b) E. Zl. 96  $\bar{5}$  " " zu 6 " ✓
- c) E. Zl. 99  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- d) E. Zl. 102  $\bar{5}$  " " zu 3 " ✓
- e) E. Zl. 104  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- f) E. Zl. 106  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- g) E. Zl. 108  $\bar{5}$  " " zu 3 " ✓
- h) E. Zl. 113  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- i) E. Zl. 115  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- j) E. Zl. 117  $\bar{5}$  " " zu 4 " ✓
- k) E. Zl. 1  $\bar{1}$  " " zu 13 " ✓
- l) E. Zl. 591  $\bar{5}$  535  $\bar{1}$  " " zu 4 " ✓

86036-198

0.15

einverleibt.

23. Juli 1973 - 1487

14

als irrig gelöscht gem. § 104 ABG

962/85